

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Controlling und Beteiligungsmanagement	Datum 06.07.2020	Drucksachen-Nr. 2020/026/1
--	---------------------	--------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	13.07.2020
Kreistag	öffentlich	27.07.2020

Tagesordnungspunkt 6.1

**Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH;
Investition in den "Masterplan BAU (Kreißaal und Funktionsdiagnostik im Klinikum Singen)"**

Beschlussvorschlag

1. Der Landkreis Konstanz fördert auf Grundlage des Betrauungsaktes vom 24.07.2018 die Investition in die bauliche Substanz des GLKN-Verbundes im Rahmen des Masterplans BAU – „Baumaßnahme Kreißaal und Funktionsdiagnostik im Klinikum Singen“ in den Jahren 2020 bis 2021 in Höhe von maximal 2.126.000 EUR. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Auszahlungen nach entsprechendem Abruf zur Verfügung zu stellen.
2. Die Investitionsförderung unter Beschlussziffer 1 steht unter der Bedingung, dass mit den Mitgesellschaftern der GLKN gGmbH die schuldrechtliche Vereinbarung (wie in Anlage 1 zur Drs.-Nr. 2020/026 beigefügt) abgeschlossen wird.
3. Der Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der GLKN gGmbH wird beauftragt, der Gesellschaftervereinbarung in der in der Anlage 1 zur Drs.-Nr. 2020/026 beigefügten Fassung zuzustimmen.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 13.07.2020 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Das Ergebnis einer nochmaligen Prüfung alternativer Fördervarianten ist im Sachverhalt (Seite 3) aufgeführt.

Sachverhalt

Der Landkreis Konstanz ist seit 2012 mit 52 % Mehrheitsgesellschafter der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN). Die GLKN selbst hält direkt 100 % an den operativ tätigen Betriebsgesellschaften: Klinikum Konstanz GmbH (BG KN) sowie Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH (HBK).

Aktueller Sachstand:

Im Rahmen der Sitzung des Kreistags am 01.04.2019 (Drs.-Nr. 2019/033/1) wurde folgender Grundsatzbeschluss zur Beteiligung des Landkreises Konstanz an der Finanzierung von notwendigen baulichen Maßnahmen der GLKN-Gruppe in den kommenden Haushaltsjahren gefasst:

„Mit nachfolgendem Beschluss erklärt der Kreistag die grundsätzliche Bereitschaft des Landkreises Konstanz zur finanziellen Unterstützung der Investitionen des vorgelegten „Masterplans Bau“ des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz (GLKN):

- 1. Die nicht aus Zuschüssen und Eigenmitteln des GLKN zu deckenden Investitionskosten des vorgelegten „Masterplans Bau“ trägt der Landkreis Konstanz.*
- 2. Anträge auf Förderung durch den Landkreis für Einzelmaßnahmen des vorgelegten „Masterplans Bau“ sind vom GLKN beim Landkreis Konstanz zu stellen und werden dort im Rahmen des Haushaltsplans entschieden.“*

Im Rahmen der Haushaltsplanerstellung 2020 wurden von Seiten der Verwaltung, nach Rücksprache mit der Geschäftsführung der GLKN für 2020, zunächst 5 Mio. EUR, ab 2021 jeweils 7 Mio. EUR für die anteilige Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Masterplans Baus aufgenommen. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wurde im Frühjahr 2020 gegenüber der GLKN eine erneute Anfrage zum Mitfinanzierungsbedarf des Landkreises an Maßnahmen des Masterplans Bau 2020 gerichtet. Daraufhin wurden die zeitnah erforderlichen liquiden Mittel auf 2,6 Mio. EUR reduziert. Eine darüberhinausgehende Projektumsetzung ist von Seiten des GLKN auch aufgrund der Corona-Lage nicht realistisch zu bewerkstelligen.

Antrag auf Förderung:

Mit Datum vom 16.07.2020 ging der „Antrag auf Übernahme von Investitionskosten für die Baumaßnahme Kreißsaal und Funktionsdiagnostik im Klinikum Singen“ von der Geschäftsführung der GLKN ein (**Anlage 3**).

Demnach ist vorgesehen ab 2020 mit der Maßnahme „Kreißsaal und Funktionsdiagnostik im Klinikum Singen“ zu beginnen. Es handelt sich um den dringend erforderlichen Umbau und die Neugestaltung der vier Kreißsäle sowie des Notsectio-OP und der dazugehörigen Neben- und Aufenthaltsräume.

Insgesamt handelt es sich bei der aufgeführten Maßnahme um ein Investitionsvolumen von geplanten 4,253 Mio. EUR.

Von Seiten des Ministeriums für Soziales und Integration erfolgte mit Schreiben vom 17.03.2020 die Zusage, dass eine Berücksichtigung der Maßnahmen im Rahmen des Jahreskrankenhausbauprogramms 2020 erfolgt (**Anlage 4**). Eine Auskunft zur Höhe der Förderung liegt jedoch bisher nicht vor. Aktuell wird von Seiten der Geschäftsführung der GLKN von einer Förderquote von etwa 50 % somit 2,127 Mio. EUR ausgegangen (**Anlage 2**). Sofern die Förderhöhe des Landes niedriger ausfallen sollte, ist eine erneute Eigenfinanzierungsbeteiligung der GLKN zu eruieren gegebenenfalls erhöht sich die Fördersumme des Landkreises. Dies würde dem Kreistag entsprechend erneut zur Beratung vorgelegt. Ein Automatismus, nach dem der Landkreis mehr zahlt als die 2,126 Mio. EUR sofern die Förderquote des Landes geringer ausfällt als angenommen (siehe Schreiben der Geschäftsführung, **Anlage 2**), entsteht somit nicht. Sollte sich die wirtschaftliche Lage des GLKN zu dem

Zeitpunkt nicht bessern, ist realistischer Weise allerdings nicht mit Eigenanteilen des GLKN zu rechnen. Dann wäre der Landkreis in der Tat gefordert, Mittel nachzubewilligen.

Für den Fall, dass die Gesamtförderhöhe von Seiten des Landes und des Landkreises über den tatsächlich anfallenden Kosten der Maßnahme liegen sollte, reduziert dies die anteilige Förderung des Landkreises.

Bei einer angenommenen Komplementärfinanzierung durch den Mehrheitsgesellschafter von 50 % umfasst dies für 2020, entsprechend der Ausführungen der Geschäftsführung der GLKN, somit eine beantragte Gesamthöhe von 2,126 Mio. EUR. Davon ist geplant, im Haushaltsjahr noch 500 TEUR abzurufen sowie die bereits angefallenen Planungskosten in Höhe von 50 TEUR auszuführen. Die verbleibenden 1,576 Mio. EUR sind für das Haushaltsjahr 2021 als Abruf vorgesehen und sind entsprechend in den Haushalt des Landkreises nach 2021 zu übertragen.

Da die Geschäftsführung der GLKN in der Finanzierungsdarstellung davon ausgeht, dass die Förderung des Landes frühestens in 2021 zur Verfügung stehen wird, bedeutet der geplante Abruf des Landkreisanteils eine Vorfinanzierung von Seiten des Landkreises.

Die Verwaltung wird die Einzelheiten der Zuschussfinanzierung mittels Bescheid regeln.

Haushaltsjahr (Angaben in TEUR)	bis 2019	2020	2021	2022	2023	Gesamtlaufzeit
davon Förderanteil des Landes BW			274	1.393	460	2.127
davon Eigenfinanzierung / Förderung LK KN		550	1.576			2.126
Investitionskosten insgesamt:	50	500	1.850	1.393	460	4.253

Für die weiteren ab 2020 geplanten Maßnahmen im Rahmen des Masterplans Bau: „BG KN: Standortoptimierung Bestandgebäude (Nuklearmedizin, Labor, Kapelle, Cafeteria)“ sowie „HBK: Sanierung „Alte Radiologie (Notaufnahmestation, Eingangsbereich)“ sind die Antragstellungen von Seiten der Geschäftsführung der GLKN sowohl beim Land Baden-Württemberg als auch beim Landkreis Konstanz für das dritte Quartal 2020 vorgesehen.

In der Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 13.07.2020 wurde darum gebeten, alternative Fördervarianten (Übernahme von Zins- und Tilgungsleistungen/Bürgschaft; Finanzierung über Einzahlungen in die Kapitalrücklage) zu prüfen.

Ergebnis:

Für eine Darlehensaufnahme auf Seiten des GLKN-Verbundes wäre eine Bürgschaft des Landkreises erforderlich. Darüber hinaus führt die vorgeschlagene Finanzierungsabwicklung - wie auch beim Masterplan IT - zu einer klaren bilanziellen Trennung zwischen Investitionstätigkeiten, die vom Landkreis gefördert sind und der Abbildung des Ergebnisses aus dem operativen Bereich des Verbundes. Die Verwaltung empfiehlt deshalb die aufgezeigte Finanzierungsform, wie sie im Beschlussvorschlag dargestellt ist.

Die GLKN gGmbH kann den Zuschuss des Landkreises innerhalb des GLKN-Verbundes an die HBK weiterleiten.

Vereinbarung mit den Mitgesellschaftern:

Im Hinblick auf die geplanten Investitionskostenzuschüsse, die der Landkreis Konstanz als Hauptgesellschafter leistet, ist die in **Anlage 1** beigefügte Gesellschaftervereinbarung vorgesehen. Die Vereinbarung zielt im Wesentlichen darauf ab, dass die vom Landkreis geleisteten Investitionskostenzuschüsse im Rückzahlungsfall auch dem Landkreis allein zugewiesen werden. Darüber hinaus kommt es im Veräußerungsfall und ähnlich gelagerten Fällen zu

einer Rückführung der Investitionszuschüsse an den Landkreis.

Gleichzeitig regelt die Vereinbarung, dass die Investitionsförderung durch den Landkreis Konstanz für den Fall einer Beendigung der Nutzungsüberlassungsverträge zwischen der BG KN und der Spitalstiftung Konstanz beziehungsweise zwischen der HBK und der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee Klinikum GmbH nicht zu einer Minderung der zu leistenden Ablösung an die BG KN beziehungsweise die HBK führt.

Diese Regelung ist erforderlich, da bei den Gebäuden die zivilrechtlichen Eigentümer (Spitalstiftung Konstanz beziehungsweise Fördergesellschaft Hegau-Bodensee Klinikum GmbH) von den wirtschaftlichen Eigentümern (BG KN beziehungsweise HBK) abweichen und bei Beendigung der Nutzungsüberlassungsverträge das an die zivilrechtlichen Eigentümer übergehende Eigentum von diesem zu entschädigen ist.

Die Gesellschaftervereinbarung ist in der als Anlage beigefügten Fassung endabgestimmt und wird von den Mitgesellschaftern den betreffenden Gremien ebenso zur Zustimmung vorgelegt.

Weitere Prüfungen:

Innerhalb des GLKN-Verbundes werden die geleisteten Zuschüsse über entsprechende Sonderposten in den Jahresabschlüssen der GLKN-Gruppe abgebildet und der Nutzung entsprechend aufgelöst. Diese Vorgehensweise entspricht dem Vorgehen bei der Investitionsförderung des Masterplans IT.

Der Landkreis bildet die Förderung ebenso über eine Aktivierung der Fördermaßnahme im Jahresabschluss ab. Eine Ergebnisauswirkung im Jahresabschluss des Landkreises ergibt sich entsprechend über die Abschreibungsdauer der Fördermaßnahme.

Die Investitionsförderung erfolgt beihilfenrechtlich auf Basis des bestehenden Betrauungsaktes mit der GLKN gGmbH; zuletzt geändert durch Beschluss am 24.07.2018.

Steuerrechtliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Finanzielle Auswirkungen

Im Finanzhaushalt des Landkreises 2020 sind für Investitionen in den Masterplan Bau der GLKN 2020 5 Mio. EUR eingestellt. Der vorliegende Antrag umfasst für das Haushaltsjahr 2020 einen Zuschussabruf von 550 TEUR; der darüberhinausgehende Zuschussanteil des Landkreises in Höhe von 1.576 TEUR ist für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehen und entsprechend aus 2020 zu übertragen.

Anlagen

- Anlage 1 - Entwurf der Mitgesellschaftervereinbarung für künftige Investitionsmaßnahmen GLKN, Stand: 23.06.2020
- Anlage 2 - Anschreiben zum Antrag der Geschäftsführung GLKN; 01.07.2020
- Anlage 3 - Antrag der Geschäftsführung GLKN auf Übernahme von Investitionskosten für die Baumaßnahme KreiBsaal und Funktionsdiagnostik im Klinikum Singen; 16.07.2020
- Anlage 4 - Schreiben des Ministeriums für Soziales und Inneres zur Förderung der Baumaßnahme „KreiBsaal-Erweiterung und Umbau Kardiologie“; 17.03.2020